

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/597e282d-13a0-3263-98b2-56b148e7f264>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Einsatz von Forschungstauchern (bisher: BGR/GUV-R 2112)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 101-023
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 5.16 - Maßnahmen nach Tauchgängen

### 5.16.1

Der Signalmann hat den Taucher beim Ablegen der Ausrüstung so zu sichern, dass dieser nicht ins Wasser fallen kann.

### 5.16.2

Taucher dürfen Aufenthalte in Höhen von mehr als 500 m über der Tauchstelle oder Flüge frühestens 24 Stunden nach dem Austauchen antreten. Diese Wartezeit darf nur im Einvernehmen mit einem fachkundigen Arzt verkürzt werden.

### 5.16.3

Die Einhaltung der Wartezeiten ist nicht erforderlich bei Hubschraubertransporten mit einer Flughöhe bis 150 m über der Tauchstelle.

